

Satzung der Stadt Eutin über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen in der Innenstadt

Aufgrund des § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05.12.2007 folgende Satzung der Stadt Eutin über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen in der Innenstadt erlassen:

Teil A - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen und Werbeanlagen.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich umfasst die gesamte Eutiner Innenstadt. Er ist in der beigelegten Karte „Geltungsbereiche“, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt. Der Geltungsbereich ist in vier Gestaltungsbereiche aufgeteilt, die ebenfalls aus der beigelegten Karte ersichtlich sind.
- (3) Die einzelnen Bereiche umfassen folgende Straßen:
 1. Historische Altstadt/Geschäftsbereich:

Am Rosengarten, Königstraße, Peterstraße einschl. Nr. 16, Marktplatz, Lübecker Straße bis zum Dr.-Wittern-Gang, Schloßstraße bis zur Wasserstraße.
 2. Historische Altstadt/Kirchenbereich

Wasserstraße, Schloßstraße bis zur Wasserstraße, Kirchplatz, Stolbergstraße
 3. Historische Vorstädte:
 - a) Riemannstraße bis zum Hopfengang, Runder Königsberg, Langer Königsberg, Voßplatz, Ihlpool.
 - b) Lübecker Straße vom Dr.-Wittern-Gang bis Weidestraße, Weidestraße bis zum Bahnübergang, Weberstraße bis zur Bahnüberführung.
 4. Stadterweiterung des 19. Jahrh. (Eutiner Klassizismus)

Plöner Straße bis zur Bahnlinie, Alb.-Mahlstedt-Straße bis zur Bahnlinie, Bahnhofstraße, Peterstraße bis einschließlich Nr. 18 und 13 a
- (4) Der Satzungsbereich umfasst ferner folgende Flächen
 - a) Blockinnenbereich zwischen Plöner Straße, Am Rosengarten, Königstraße, Markt, Peterstraße und Alb.-Mahlstedt-Straße
 - b) Blockinnenbereich zwischen Peterstraße, Markt, Lübecker Straße, Weidestraße, Bahnlinie und Alb.-Mahlstedt-Straße
 - c) Blockinnenbereich zwischen Jungfernstieg, Lübecker Straße, Stolbergstraße und dem Marstallgebäude des Schlosses.

- (5) Die Satzung gilt für Vordergebäude bis zu einer Tiefe von 5 m von der Fassade aus gemessen, mindestens aber bis zum First traufenständiger Gebäude. Dies gilt auch für Fassaden im Blockinnenbereich, die von der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen sichtbar sind.

§ 2 Zielsetzung

Der Geltungsbereich der Satzung nimmt innerhalb des Stadtgebietes einen besonderen historischen kulturgeschichtlichen und städtebaulichen Platz ein. Zum Schutze dieses historisch gewachsenen Stadtbildes und der städtebaulich bedeutsamen Gestalt werden an baulichen Anlagen und Werbeanlagen besondere gestalterische Anforderungen gestellt, um den städtebaulichen Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand zu erhalten bzw. zu entwickeln, ohne die gestalterische Individualität zu verlieren.

Teil B – Dach

§ 3 Dachform

- (1) Es sind Satteldächer anzuordnen. Flachdächer sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht als solche zu erkennen sind. Bei giebelständigen Gebäuden müssen beide Dachflächen die gleiche Neigung haben. Dies gilt auch für Zwerchgiebel (Frontispiz) und übergiebelte Resalite. Walmdächer und Krüppelwalmdächer sind zulässig.
- (2) Für die Südseite der Schloßstraße, die Ostseite der Königstraße und die Nordseite des Marktes ist Traufenständigkeit vorgeschrieben. Ausgenommen sind Eckgebäude.

§ 4 Dachneigung

- (1) Dächer sollen
 1. sich im Gestaltungsbereich 1 und 4 an den vorhandenen Nachbargebäuden in der Neigung orientieren und
 2. im Gestaltungsbereich 2 und 3 eine Neigung von 35 – 55° aufweisen.
- (2) Die Dachneigung der Walme, Krüppelwalme und Zwerchgiebel kann bis zu 10° von der Neigung der Hauptdachfläche abweichen.

§ 5 First

Der First giebelständiger Gebäude und Bauteile ist mittig anzuordnen.

§ 6 Ortgang und Traufe

An Ortgang und Traufe endet das Material der Dachdeckung. Bei traufenständigen Gebäuden ist ein Verspringen der Traufhöhe innerhalb einer Fassade nicht zulässig.

§ 7 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

- (1) Der Charakter der geschlossenen Dachfläche ist beizubehalten. Dachaufbauten dürfen die Wirkung der geschlossenen Dachfläche nicht beeinträchtigen. Sie dürfen insgesamt bis zu ½ der Fassadenbreite oder –tiefe, pro Bauteil jedoch nicht mehr als 3,00 m breit sein. Vom

Ortsgang ist ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten. Dacheinschnitte sind nur zulässig, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

- (2) In den Gestaltungsbereichen 2 und 3 sind bei traufenständigen Gebäuden, zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, nur Zwerchgiebel als Dachaufbauten zugelassen, die nicht breiter als $\frac{1}{2}$ der Fassadenbreite und nicht höher als das Hauptdach sein dürfen.

§ 8 Dachflächenfenster

- (1) Dachflächenfenster müssen ein stehendrechteckiges Format haben. Die Breite eines Dachflächenfensters soll 0,80 m nicht überschreiten. Zwischen zwei Dachflächenfenstern muss eine Dachfläche von mindestens 0,60 m Breite vorhanden sein.
- (2) Im Gestaltungsbereich 2, an der Südseite der Schloßstraße, der Ostseite der Königstraße und am Markt sind Dachflächenfenster über 0,3 m² nicht zugelassen.

§ 9 Dachdeckung

- (1) Als Dachdeckungsmaterial ist Pfannendeckung (Dachziegel, Betondachsteine) in Rot bis Rotbraun zu verwenden. Darüber hinaus ist in den Gestaltungsbereichen 1, 3 und 4 bei Dachneigungen unter 45° kleinformatiges, schuppiges Material (Schiefer, Faserzementschiefer) in dunkelgrau bis schwarz sowie in den Gestaltungsbereichen 1 und 4, bei Dachneigungen unter 30°, Bitumenpappdeckung und Stehfalzblechdeckung zulässig.
- (2) Dachflächen von Zwerchgiebeln müssen mit demselben Material gedeckt sein wie die Hauptdachfläche.

Teil C – Maße der baulichen Anlagen

§ 10 Fassadenbreiten

- (1) Sofern die Parzellierung dem nicht entgegensteht, muss die Fassadenbreite um mindestens 1 m von der Breite der Nachbarfassaden abweichen.
- (2) Die Fassadenbreiten dürfen:
Im Gestaltungsbereich 1 zwischen 5 und 16 m,
im Gestaltungsbereich 2 und 3 zwischen 5 und 14 m,
im Gestaltungsbereich 4 zwischen 8 und 16 m betragen.
Auf der im B-Plan ausgewiesenen, im Abstand von 52 m parallel zur Königstraße verlaufenden Baugrenze sind Fassadenbreiten bis höchstens 12 m zulässig.
- (3) Ist ein Gebäude breiter als die in Abs. 2 Nr. 1 – 3 genannten Höchstmaße, so muss es in mehrere Fassaden gegliedert werden.
- (4) Für den Gestaltungsbereich 3 ist ausnahmsweise eine Überschreitung der Fassadenbreite um 2 m zulässig, sofern das Gebäude nicht breiter als 16 m ist, und die Grundstücksbreite mehr als 14 m beträgt.

§ 11 Traufhöhen

- (1) Die Traufhöhen sind auf die straßentypischen oder nach Maßgabe des Absatzes 2 zulässigen Höhen abzustimmen.
- (2) Die Traufhöhen dürfen
 1. im Gestaltungsbereich 1 zwischen 5 und 12 m,
 2. im Gestaltungsbereich 2 zwischen 3 und 7 m,
 3. im Gestaltungsbereich 3 Riemannstraße, Langer- und Runder Königsberg zwischen 3 - 7 m, Vossplatz und Ihlpool zwischen 3 - 9 m,
 4. im Gestaltungsbereich 4 zwischen 6 und 9 m betragen.
- (3) Auf der im B-Plan 14 ausgewiesenen, im Abstand von 52 m parallel zur Königstraße verlaufenden Baugrenze sind Traufhöhen bis höchstens 7 m zulässig.

Teil D – Fassadengestaltung

§ 12 Wandfläche

Die Fassaden müssen als flächige Lochfassaden ausgebildet werden. Die Wand muss über die ganze Fassadenfläche durchgehend erkennbar sein, auch im Erdgeschoss. Der Anteil der geschlossenen Wandfläche muss größer als der der Öffnungen sein. Pfeiler oder Brüstungen dürfen nicht schmaler als 0,50 m sein.

§ 13 Öffnungen

- (1) Die Öffnungen müssen als Einzellöcher in die Wandfläche geschnitten sein, Zusammenfassungen zu Bändern sind nicht zugelassen. Die Proportionen sind stehend bis quadratisch.
- (2) Zwischen Öffnungen und dem Fassadenrand muss eine Wandfläche von mindestens 0,5 m bei Hausbreiten bis 12,00 m, darüber von 0,75 m vorhanden sein.
- (3) Die Öffnungen dürfen höchstens 2,00 m breit sein, ausgenommen sind Durchfahrten. In allen Gestaltungsbereichen dürfen in der Erdgeschosszone die Schaufenster und Arkaden bis zu 2,00 m breit sein.
- (4) Der Flächenanteil der Öffnungen an der Fassadenfläche muss in jedem Geschoss mindestens 15 %, darf aber nicht mehr als 30 % betragen. Abweichend davon dürfen Öffnungen in der Erdgeschosszone
 1. im Gestaltungsbereich 1 bis zu 60 %,
 2. in den Gestaltungsbereichen 3 und 4 bis zu 45 %der Fassadenfläche einnehmen.
- (5) Der Abstand der Erdgeschossfenster vom Erdboden muss
 1. in den Gestaltungsbereichen 1, 3 und 4 >0,50 m,

2. im Gestaltungsbereich 2 > 1,00 m

betragen.

§ 14 Gliederung

- (1) Jede Fassade muss durch einen deutlichen Rand von mindestens 0,5 m Breite aus Wandfläche seitlich, oben und unten abgeschlossen sein. Sie muss als eine in sich abgeschlossene gestalterische Einheit wirken, die nicht in unterschiedliche Einzelteile auseinanderfallen darf.
- (2) Jede Fassade muss ein Mindestmaß an gestalterischer Vielfalt aufweisen, indem mindestens ein Gestaltmerkmal (Wandfläche, Öffnungen, Gliederung, Plastizität, Fenster und Türen, Material und Farbe) in den unterschiedlichen Fassadenzonen variiert wird.
- (3) Die Fassaden sind in die verschiedenen horizontalen Fassadenzonen, Erdgeschosszone, Obergeschosszone und obere Abschlusszone (Giebel, Attika, Zwerchgiebel, Traufe) zu gliedern.
- (4) Die Gestaltelemente (Öffnungen, Schmuckelemente) müssen auf horizontalen Achsen liegen. Fensteröffnungen sollen innerhalb einer Achse gleich hoch sein. Diese Festsetzung gilt nicht für Treppenhausfenster.
- (5) In den Gestaltungsbereichen 1 und 4 müssen die Fassaden klare, horizontale Gliederungselemente aufweisen, die nur durch Risalite oder Pilaster unterbrochen werden dürfen.

§ 15 Plastizität

- (1) Die Fassaden sollen ein Mindestmaß an Plastizität, z. B. durch aufgebraute Schmuckelemente, aufweisen.
- (2) In den Gestaltungsbereichen 1 und 4 soll die Plastizität durch Simse, Pilaster, Pfeiler, Lisenen, plastische Fensterumrahmungen und Schmuckelemente, Rustizierungen oder auch durch Vor- und Rücksprung der Fensterfläche um max. 0,30 m, auch mit abgeschrägten Laibungen, erreicht werden. Ein Risalit bis zu einer Tiefe von 0,50 m oder ein Erker, ab dem ersten Geschoss bis zu einer Tiefe von 1,20 m und einer Breite bis zu 1/3 der Fassadenbreite, sind je Gebäude zugelassen.

§ 16 Fenster und Türen

- (1) Es sind ausschließlich Holzfenster und -türen zu verwenden. Kunststofffenster sind nicht zulässig. Die Farbgebung ist der Fassade in weißen oder lichten, maximal pastellen Farbtönen mit einem Hellbezugswert von mind. 70, der nachzuweisen ist, oder heller, anzupassen. Fenster innerhalb der Fassadenflächen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zu gliedern. Dies gilt nicht für Schaufenster. Türe und Tore sollen angemessen gegliedert werden. Glatte Tür- bzw. Torflächen sind nicht zugelassen. Glasbausteine dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Fenster mit Höhen, die das Verhältnis von Seite zu Höhe wie 2 : 3 überschreiten, sind durch einen Kämpfer zu unterteilen. Im Gestaltungsbereich 2 sind Sprossenfenster zu verwenden.

(3) Die Scheibenflächen der Fenster dürfen

1. in den Gestaltungsbereichen 1, 3 und 4 nicht größer als 1,00 x 2,00 m,
2. in dem Gestaltungsbereich 2 nicht größer als 0,40 x 0,50 m sein.

§ 17 Material und Farbe der Wandoberflächen

- (1) Die Wandoberflächen müssen nach Maßgabe des folgenden Absatzes ausgeführt werden. Glänzende Materialien sind nicht zugelassen. Leichte vorgehängte Fassadenverkleidungen sowie Verkleidungen aus Kleinmosaik, Keramik und Glasbausteinen dürfen nicht verwendet werden, ausgenommen sind Holzverkleidungen als Stülpschalung oder Schalung mit Deckleisten, begrenzt auf die obere Abschlusszone im Sinne von § 14.
- (2) In den Gestaltungsbereichen 1, 3 und 4 sind die Wandoberflächen zu verputzen, zu schlämmen oder aus rotem Ziegelmauerwerk auszuführen.
- (3) Im Gestaltungsbereich 2 sind die Wandoberflächen in roten Ziegeln auszuführen.
- (4) Fassadenanstriche sind in weißen oder lichten, maximal pastellen Farbtönen mit einem Hellbezugswert von mindestens 70, der nachzuweisen ist, oder heller, geschlämmt bzw. gestrichen herzustellen. Grelle, leuchtende oder reflektierende Farben sind nicht zulässig. Plastisch hervortretende Gliederungselemente, Sockelflächen und architektonische Stilelemente können in dem Grundton ähnlichen Farbtönen geschlämmt oder gestrichen werden.
- (5) Bei rotem Ziegelmauerwerk dürfen einzelne Fassadenelemente aus naturbelassendem oder in gebrochenem Weiß gestrichenen Putz oder Beton hergestellt werden.

Teil E – Zusätzliche Bauteile

§ 18 Wintergärten, Veranden

In den Vorgärten an der Albert-Mahlstedt-Straße und Plöner Straße sind vor die Fassade gebaute verglaste Wintergärten/Veranden in einer Breite bis zu $\frac{1}{2}$ der Gebäudebreite zugelassen. Sie dürfen, abgesehen von einem notwendigen Sockel, nicht massiv ausgeführt werden, der Glasanteil muss überwiegen.

§ 19 Vordächer

Vordächer sind nur über Hauseingängen zulässig. Sie müssen in Konstruktion, Material und Farbe der Fassade angepasst sein. Sie dürfen nicht mehr als 0,25 m seitlich über die Öffnungen herausragen.

§ 20 Regenfallrohre

Regenfallrohre müssen senkrecht auf der Wand geführt werden. Ein Verziehen in Fassadenebene ist unzulässig.

§ 21 Müllschränke

Müllschränke sind in und vor der Straßenfassade nicht zugelassen.

§ 22 Schornsteine, Entlüftungsrohre

Schornsteinköpfe sind entweder aus Ziegelmauerwerk herzustellen oder aus Materialien im Farbton der Dachdeckung. Letzteres gilt auch für Lüftungsrohre. Sie sollen in der Nähe des Firstes liegen und einen Abstand von der Traufe von mindestens 1,50 m haben. Bei giebelständigen Gebäuden ist ein Abstand vom Ortgang von mindestens 2,00 m einzuhalten.

§ 23 Markisen

- (1) Markisen dürfen nur über Öffnungen angebracht werden und seitlich nicht mehr als 0,20 m über sie hinausragen. Sie müssen mit ihrer Form dem Rand der Öffnungen folgen und dürfen gestalterische Elemente der Fassade nicht beeinträchtigen. Ist der Abstand zwischen den Markisen weniger als 0,20 m dürfen die Elemente zusammengefasst werden. Die maximale Markisenbreite darf 6,00 m nicht überschreiten, der maximale Markisenausfall darf 4,50 m nicht überschreiten.
- (2) Markisen sind entsprechend dem Fassadenanstrich in weißen oder lichten, maximal pastellen Farbtönen mit einem Hellbezugswert von mindestens 70, der nachzuweisen ist, oder heller, anzubringen. Grelle, leuchtende oder reflektierende Farben sind nicht zulässig.
- (3) Produktwerbung auf Markisen und Teilen der Markisen ist unzulässig.

§ 24 Rollläden

Rollläden und Jalousiekästen dürfen bei Neubauten nicht erkennbar sein. Bei nachträglichem Einbau müssen die Kästen in die Fensteröffnung eingelassen und farblich wie der Fensterrahmen gestaltet sein. Im Gestaltungsbereich 1 sind keine Rollläden und Jalousiekästen zulässig.

§ 25 Antennen, Satellitenanlagen

Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne bzw. Satellitenanlage zugelassen. Sie muss bei traufenständigen Gebäuden auf der der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachfläche, bei giebelständigen Gebäuden mindestens 6 m vom straßenseitigen Ortgang entfernt angebracht werden.

§ 26 Beleuchtung

Eine Beleuchtung ist an Gebäuden zulässig, wenn der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Unzulässig sind Anstrahlungen mit Flutlicht, grellem Licht und Intervallschaltungen außer bei besonderen Anlässen.

§ 27 Klimageräte, Entlüftungsanlagen

Klimageräte und Entlüftungsanlagen müssen unauffällig in die Fassade integriert werden.

Teil F – Nebenanlagen, Bepflanzung

§ 28 Stützmauern

Stützmauern, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, müssen

1. in den Gestaltungsbereichen 1, 3 und 4 aus geschlagenen Granitsteinen,

2. im Gestaltungsbereich 2 aus rotem Ziegelsteinwerk eingepasst in das Umfeld hergestellt werden.

§ 29 Mauern

Freistehende Mauern, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind, sollen aus rotem Ziegelmauerwerk oder aus geschlagenen Granitsteinen hergestellt werden.

§ 30 Vorgärten

Private Flächen zwischen Gebäudefront und Bürgersteig müssen

1. in den Gestaltungsbereichen 1 und 3 durch Natursteinpflaster mit begrünter Fuge oder Rasen gestaltet werden,
2. in den Gestaltungsbereichen 2 und 4 als Vorgärten, vorzugsweise mit Rosen, angelegt werden.
3. Wenn Kfz-Stellplätze in den rückwärtigen Grundstücksflächen nicht angelegt werden können, sind sie auch in den Vorgärten ausnahmsweise nach Genehmigung durch die Stadt zulässig.

Teil G- Sonnenenergienutzung

§ 31 Dachflächen

- (1) Auf Flachdächern ist die Aufstellung von Kollektoren zugelassen, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.
- (2) Auf Dächern mit einer Neigung unter 30 ° ist entweder das Absorberdach in der Art der Stehfalzblechdeckung oder Flachkollektoren mit nicht oder wenig reflektierenden (oberflächenstrukturierten) Abdeckungen zugelassen. Das gewählte Material soll die ganze Dachhälfte abdecken. Ränder und Einfassungen aus anderem Dachdeckungsmaterial sind nicht zugelassen.
- (3) Bei Dacheindeckungen über 30 ° sind Flachkollektoren nicht zugelassen. Integrierte Bauteile sind zugelassen, die sich in Farbe und Form dem Dach und der Dachlandschaft anpassen.
- (4) Im Gestaltungsbereich 1, 3, und 4 mit Ausnahme der unter Abs. 6 bezeichneten Bereiche muss bei Dachneigungen über 30 ° die Kollektorabdeckung aus kleinteiligem, schuppig gedecktem Material bestehen, das keine oder wenig Reflexion aufweist (Oberflächenstruktur). Das Kollektorabdeckungsmaterial muss, wenn es zur restlichen Dachfläche sich darstellt, die ganze Dachhälfte abdecken.
- (5) Im Gestaltungsbereich 2, in der Schloßstraße, Königstraße, Lübecker Straße und am Markt dürfen transparente oder durchscheinende Dachdeckungen als Kollektorabdeckung nicht verwendet werden.
- (6) Soll nur die Warmwasserversorgung mit Sonnenenergie betrieben werden, sind ausnahmsweise auch Flachkollektoren in Form von Dachflächenfenstern bis zu einer Gesamtfläche von 8 m² pro Gebäude zugelassen, wenn sie das Ensemble nicht nachhaltig stören. Für ihre Zulässigkeit, Anbringung und Verteilung in der Dachfläche gilt § 8 (Dachflächenfenster) sinngemäß.

§ 32 Wandflächen

Wandkollektoren oder – absorber sind nur an hofseitiger Bebauung und hofseitigen Fassaden der Vordergebäude zugelassen. Es sei denn, es gibt Wandteile, die sich in Form, Farbe, Fassadengestaltung und Struktur vollständig in die Satzung eingliedern.

Teil H – Werbeanlagen an Gebäuden

§ 33 Werbeanlagen an Gebäuden

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie durch Größe, Form und Farbe den Gesamteindruck der Einzelfassaden sowie den der Abfolge der Straßenfassaden nicht beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen müssen an der Stätte der Leistung angebracht sein, jedoch ist nur eine Werbeanlage je Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss und den Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses zu begrenzen. Wichtige Gliederungselemente des Gebäudes sowie Fensteröffnungen dürfen nicht überschritten werden. Von Bauteilen wie Gesimsen, Pilastern, Sohlbänken, Laibungen und Stürzen ist ein Mindestabstand von 0,30 m einzuhalten. Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,30 m in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinragen, ausgenommen hiervon sind Werbeanlagen für das Beherbergungsgewerbe, das Hinweiszeichen für Apotheken sowie handwerklich gestaltete Berufsschilder.
- (4) Werbeanlagen sind waagrecht anzuordnen. Die Fläche der Werbeanlagen ist wie folgt je Stätte der Leistung zu begrenzen:

Markt	
Königstraße	
Peterstraße	
Rosengarten	max. 2,00 m ² je 6,00 Fassadenlänge
Lübecker Straße	
Plöner Straße	
Alb.-Mahlstedt-Straße	
Am Stadtgraben	
Bahnhofstraße	
Berliner Platz	
Segenhörn	
Freischützstraße	max. 1,50 m ² je 6,00 m Fassadenlänge
Riemannstraße	
Schloßstraße	
Weidestraße	max. 1,00 m ² je 6,00 m Fassadenlänge
Langer und	
Runder Königsberg	
Ihlpool	
Stolbergstraße	
Jungfernstieg	max. 0,60 m ² je 6,00 m Fassadenlänge

- (5) Selbstleuchtende Werbeschriftzüge sind nur in der Form von Einzelbuchstaben zulässig. Eine aus mehreren Teilen bestehende Werbeanlage muss einheitlich gestaltet werden.

Selbstleuchtende würfelförmige, umlaufend beschriftete Werbeträger sowie beschriftete Leuchtf lächen, Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig. Das Übermalen von Fenstern und Schaufenstern für dauernde Werbezwecke oder das ständige Verkleben und Plakatieren dieser Flächen ist nicht zulässig.

- (6) Je Gebäude ein Warenautomat mit einer Fläche von max. 1,00 m² zugelassen. Für die Gestaltung gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

Teil K - Schlussbestimmungen

§ 34 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen können im Einzelfall – auch von genehmigungsfreien Vorhaben – gestattet werden. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet hierüber nach § 76 (5) Landesbauordnung in eigener Zuständigkeit im Einvernehmen mit der Gemeinde (Stadt Eutin).

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Im Übrigen wird auf § 90 der Landesbauordnung hingewiesen. Verwaltungsbehörde für den Vollzug dieser Satzung ist die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein.

§ 36 Hinweis

Für den Bereich der städtischen Strassen, Wege und Plätze ist die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Eutin in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Eutin über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten vom 22.11.1974 und die Satzung der Stadt Eutin über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Innenstadt vom 03.09.1985 außer Kraft.

Anlage zur Satzung

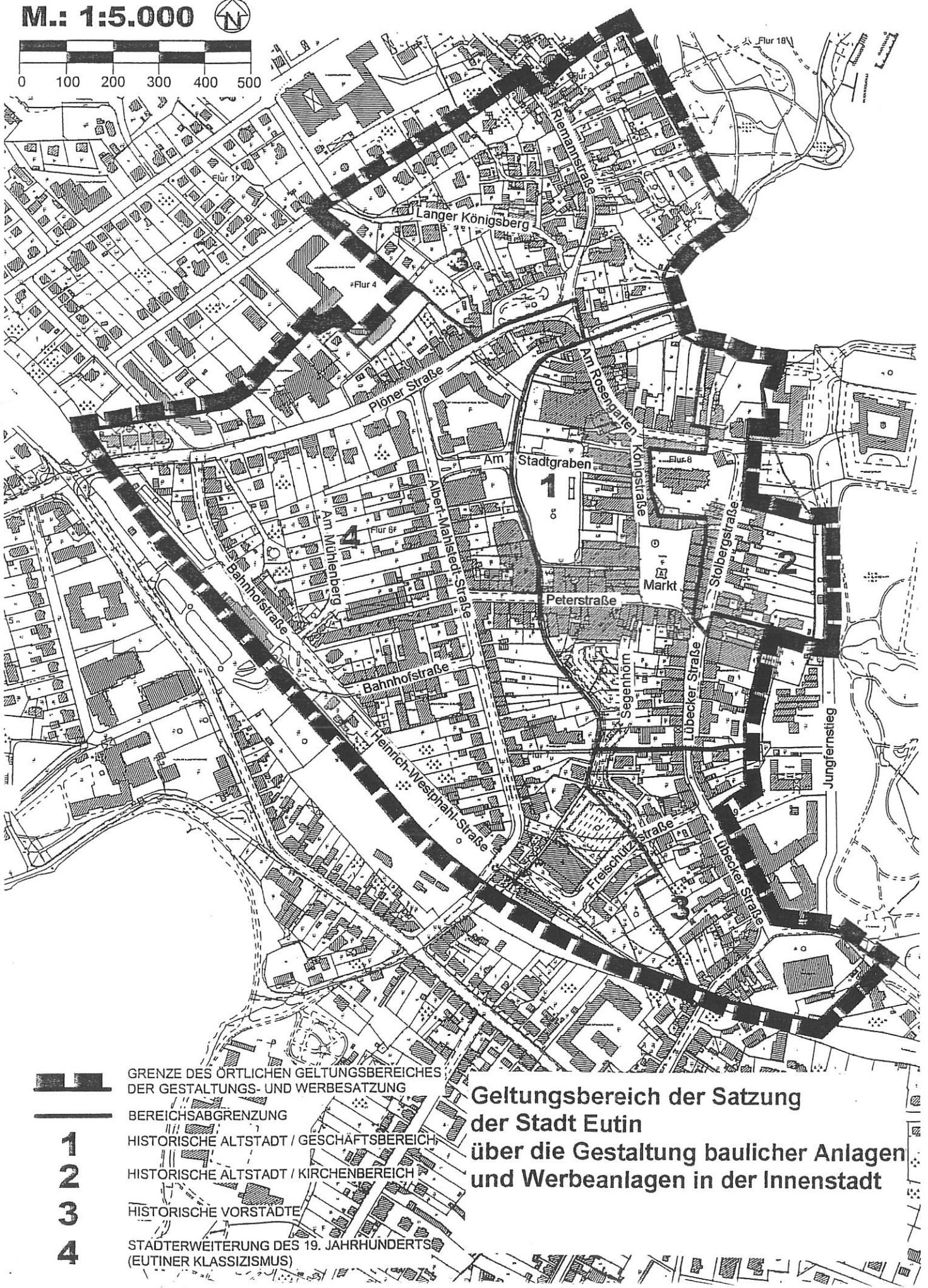
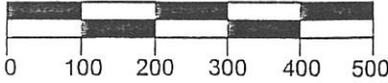
Abgrenzungsplan des örtlichen Geltungsbereichs.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eutin, 14. Dezember 2007

Stadt Eutin
gez. Schulz
Bürgermeister

M.: 1:5.000



GRENZE DES ÖRTLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER GESTALTUNGS- UND WERBESATZUNG



BEREICHSABGRENZUNG

1

HISTORISCHE ALTSTADT / GESCHÄFTSBEREICH

2

HISTORISCHE ALTSTADT / KIRCHENBEREICH

3

HISTORISCHE VORSTÄDTE

4

STÄDTERWEITERUNG DES 19. JAHRHUNDERTS (EUTINER KLASSIZISMUS)

Geltungsbereich der Satzung der Stadt Eutin über die Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen in der Innenstadt